

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Siebter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht sollte auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden.“ Durch Entschließung vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/938) wurde ab Vorlage des Vierten Berichts zum 31. März 2003 eine jährliche Berichtspflicht eingeführt.

Hiermit wird der Siebte Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. März 2006 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	2
2 Überblick	2
3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten	2
3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen	2
3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden in den USA im Zusammenhang mit der Stiftung EVZ	4
3.2.1 Administrative Maßnahmen	4
3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene	4
3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten	4
4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung	4
5 Sonstiges	4
6 Anlagen 1 bis 3	5

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Siebte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) erfolgt aufgrund der Unterrichtsbitte des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) und schreibt die Vorberichte (Bundestagsdrucksachen 14/7434, 14/9161, 15/131, 15/1026, 15/3100, 15/5505) für den Zeitraum 1. April 2005 bis 31. März 2006 fort.

Die angestrebte Gewährleistung eines „ausreichenden Maßes an Rechtssicherheit deutscher Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (Stiftungsgesetz, Präambel 7. Absatz) beruht auf folgenden gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen:

- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl 2000 I, S. 1263 ff.), Präambel letzter Absatz;
- Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000 (BGBl. 2000 II, S. 1372 ff.). In Artikel 2 verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten, bei allen vor US-Gerichten geltend gemachten einschlägigen Klagen eine Interessenerklärung (Statement of Interest) abzugeben, nach der es im Interesse der US-Regierung liegt, dass die Stiftung das ausschließliche Forum für die Geltendmachung der aus dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Ansprüche darstellt; zugleich verpflichtet sich die Regierung der Vereinigten Staaten, sich frühzeitig und nach besten Kräften zu bemühen, auf eine Weise, die sie für angemessen hält, die Ziele des Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, gemeinsam mit den Regierungen der Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen;
- Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, unterzeichnet von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Belarus, der Ukraine, des Staates Israel, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Tschechischen Republik, der Conference on Material Claims against Germany, der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft sowie den Klägeranwälten, Präambel Nummer 4 Buchstabe b und c.

2 Überblick

Im Berichtszeitraum hat sich die Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten durch den Abschluss der Verfahren Wortham, Ziehm, Sobotka, Fischer und Whiteman (s. u. Kapitel 3) weiter verbessert. Den betroffenen Unternehmen entstanden gleichwohl erhebliche Kosten für ihre Rechtsverteidigung.

Im Bereich der Gerichtsverfahren ist das Urteil des Berufungsgerichts im Fall Wortham (Wertheim) hervorzuheben. Die Bestätigung der Unzuständigkeit der amerikanischen Gerichte in diesem Fall, unter anderem unter Hinweis auf in Deutschland anhängige Verfahren (nach dem Vermögensgesetz), hat erneut die zurückhaltende Linie der US-Gerichte hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für durch den deutschen Gesetzgeber geregelte Wiedergutmachungssachverhalte bestätigt. Nach wie vor nicht erledigt sind die Berufungsverfahren Rozenkier (Entschädigung für medizinische Versuche) sowie Gross und Schwartz-Lee (Umfang der Einzahlungspflicht der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft).

Nachdem die letztgenannten Klagen im Juni 2004 erstinstanzlich abgewiesen worden waren, hatten die Kläger Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Die Kläger werden von den Anwälten Prof. Neuborne und Hausfeld vertreten, die beide Unterzeichner der Gemeinsamen Erklärung (s. o.) sind. Professor Neuborne ist zudem Mitglied des Kuratoriums der Stiftung EVZ. Angesichts der beeindruckenden Leistung der Stiftung EVZ und ihrer Partnerorganisationen sowie der abschließenden Feststellung des Bundesministeriums der Finanzen als Rechtsaufsicht über die Stiftung, dass die deutsche Wirtschaft ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, stoßen insbesondere diese Klagen bei der Bundesregierung auf Unverständnis. Die Stiftung EVZ hat durch ihre Partnerorganisationen inzwischen über 4,2 Mrd. Euro an mehr als 1,6 Millionen Leistungsberechtigte ausgezahlt. Die Ausschöpfung der für Entschädigungsleistungen vorgesehenen Plafonds beträgt 98 Prozent.

Im Bereich des legislativen und administrativen Rechtsfriedens haben sich im Berichtszeitraum keine nachteiligen Entwicklungen für deutsche Unternehmen in den USA ergeben. Für die weitere Entwicklung bleibt die Durchführung der trilateralen Vereinbarung zwischen der Stiftung EVZ, dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) vom 16. Oktober 2002 von Bedeutung (in der Vergangenheit war die Entschädigung von NS-Opfern durch die Versicherungswirtschaft Anknüpfungspunkt für administrative Maßnahmen und legislative Vorhaben in den USA). Insgesamt wurden unter dem Abkommen bisher ca. 36 Mio. US-Dollar an 3 575 Leistungsempfänger ausgezahlt. Die Vertragspartner sind zuversichtlich, dass der Gesamtprozess in diesem Jahr abgeschlossen werden kann.

3 Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten

3.1 Klagen gegen deutsche Unternehmen

Im Berichtszeitraum waren im Einzelnen folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

Wortham gegen KarstadtQuelle AG u. a.

Klagegegenstand: Arisierung/Betrug. Mit Urteil vom 20. Mai 2004 wies Richter Bassler die Klage unter Hin-

weis auf seine fehlende Zuständigkeit ab. Er ließ allerdings die Frage offen, ob die Klage durch das EVZ-Stiftungsgesetz und die internationalen Vereinbarungen hierzu präkludiert sei. Gegen die Entscheidung legten die Kläger Berufung ein. Das Berufungsgericht bestätigte in einer Entscheidung vom 20. Oktober 2005 die fehlende Zuständigkeit des Gerichts im Hinblick auf die Beklagten KarstadtQuelle AG und Warenhaus Wertheim GmbH („lack of personal jurisdiction“). Anlass für die Zurückhaltung bei der Annahme einer eigenen Zuständigkeit der US-Gerichte waren unter anderem auch die in Deutschland anhängigen Wertheim-Verfahren nach dem Vermögensgesetz, die sich im Wesentlichen auf Liegenschaften im Zentrum Berlins beziehen (s. unter Kapitel 5). Die Kläger haben keine weiteren Rechtsmittel eingelegt, das Verfahren ist damit erledigt.

Jürgen Ziehme u. a. gegen KarstadtQuelle AG u. a.

Klagegegenstand: Arisierung, Betrug. Die Klage wurde am 23. Mai 2003 beim Gericht des Bundesstaates New York eingereicht und den Beklagten bisher nicht zugestellt. Im Hinblick auf die o. g. Entwicklung im gleichgelagerten Fall Wortham steht nicht zu erwarten, dass die Kläger das Verfahren weiter betreiben.

Elly Gross u. a. gegen Stiftungsinitiative u. a. (Anlage 1)

Klagegegenstand: Erfüllung Einzahlungspflicht seitens Stiftungsinitiative. Die bereits am 20. Juni 2002 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereichte Klage wurde mit Urteil vom 8. Juni 2004 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat Kuratoriumsmitglied Prof. Neuborne als Anwalt der Klägerin am 14. Juni 2004 Berufung eingelegt. Als Termin für die mündliche Verhandlung ist der 26. April 2006 bestimmt. Der späte Termin ist darauf zurückzuführen, dass nach der Berufung von Richter Alito zum U.S. Supreme Court und dem Tod von Richter Rosenn die Ernennung von zwei neuen Mitgliedern notwendig geworden war.

Barbara Schwartz-Lee u. a. gegen Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG (Anlage 2)

Klagegegenstand: Erfüllung Einzahlungspflicht seitens Stiftungsinitiative. Die am 2. Juli 2003 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereichte Klage wurde mit Urteil vom 8. Juni 2004 zusammen mit der o. g. Klage Gross abgewiesen. Zur weiteren Entwicklung siehe oben unter Gross.

Simon Rozenkier gegen Schering AG und Bayer AG (Anlage 3)

Klagegegenstand: Personenschaden (medizinische Versuche). Die Klage wurde am 25. März 2003 beim Bezirksgericht des Eastern District of New York eingereicht und später an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler,

abgegeben. Mit Urteil vom 10. September 2004 wurde die Klage abgewiesen, woraufhin der Kläger Berufung einlegte. Die mündliche Verhandlung fand am 26. September 2005 statt. Eine Entscheidung wurde noch nicht verkündet.

Stephen Sobotka u. a. gegen Schoellerbank AG u. a.

Klagegegenstand: Arisierung Österreich. Die Klage wurde am 23. Juni 2003 beim Bezirksgericht für den District of Columbia eingereicht und in der Folge an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben. Die Kläger haben inzwischen die Klage gegen die beteiligten deutschen Unternehmen zurückgenommen.

Widerklage Fischer gegen Stiftung EVZ

Die Stiftung EVZ und Rechtsanwalt Fischer haben einen Vergleich des Inhalts geschlossen, dass die Stiftung ihre Klage gegen Rechtsanwalt Fischer auf Rückzahlung seines Anwaltshonorars aus Stiftungsmitteln gegen Zahlung von 90 000 US-Dollar zurücknimmt. Klage und Widerklage haben sich damit erledigt.

Mandowsky gegen Dresdner Bank AG

Nachdem der Kläger seine Klage im Dezember 2000 zunächst vereinbarungsgemäß zurückgenommen hatte, begehrt er nunmehr, die Klagerücknahme für nichtig erklären zu lassen, da die International Organization for Migration (IOM) als Partnerorganisation der Stiftung EVZ eine Leistung an ihn zu Unrecht abgelehnt habe. Richter Bassler hat die mündliche Verhandlung für den 5. Juni 2006 anberaumt. Bereits im Juli 2004 hatte Richter Bassler einen Antrag des Klägers abgewiesen, wonach die Stiftung – entgegen den Vorgaben des deutschen Stiftungsgesetzes – verpflichtet werden sollte, die IOM als Partnerorganisation der Stiftung für Ansprüche aus Vermögensschäden durch Stuart Eizenstat oder einen anderen geeigneten Administrator zu ersetzen.

Whiteman vs. Bundesrepublik Österreich, Steyr-Daimler-Puch u. a.

Der Fall beruht auf der österreichischen Entschädigungsregelung. Durch Klageänderung vom 11. November 2002 war noch ein deutsches Unternehmen im Sinne der Unternehmensdefinition in Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes als Beklagte enthalten (Magna Steyr als Rechtsnachfolger von Steyr-Daimler-Puch). Am 23. November 2005 wies das Berufungsgericht – nach Befassung des Obersten Gerichtshofes wegen der Frage der Staatenimmunität – den die Republik Österreich und die österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften betreffenden Teil der Klage zurück. Die Kläger und verbliebenen Beklagten privaten Rechts beendeten das Verfahren einvernehmlich (Beschluss des Bezirksgerichts New York-Süd vom 7. Dezember 2005).

3.2 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden in den USA im Zusammenhang mit der Stiftung EVZ

3.2.1 Administrative Maßnahmen

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über gegen deutsche Unternehmen gerichtete administrative Maßnahmen der US-Bundesregierung bzw. der Regierungen der Bundesstaaten vor.

3.2.2 Gesetze und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

Der Bundesregierung ist nicht bekannt geworden, dass das Repräsentantenhaus den Entwurf H. R. 743 („Comprehensive Holocaust Accountability in Insurance Measure“) des Abgeordneten Foley (vgl. den 6. Rechtssicherheitsbericht) weiterbehandelt hat.

3.2.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in den Bundesstaaten

Der Bundesregierung liegen in diesem Bereich keine Erkenntnisse vor.

4 Rechtsfrieden in den übrigen Mitunterzeichnerstaaten der Gemeinsamen Erklärung

Seit April 2003 ist vor dem Bezirksgericht in Jerusalem eine Sammelklage gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, mit der eine Entschädigung bzw. die Herausgabe noch nicht restituiertes Vermögenwerte, die deutschen Juden während der NS-Zeit entzogen wurden, verlangt wird. Bisherige Versuche der Klagezustellung durch das Gericht gegenüber der deutschen Botschaft in Tel Aviv und der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin wurden unter dem Gesichtspunkt der Staatenimmunität zurückgewiesen. Das Gericht hat Anfang 2005 den israelischen Generalanwalt um Stellungnahme zur Frage der Staatenimmunität gebeten. Diese Stellungnahme steht noch aus.

5 Sonstiges

Wertheim-Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland: die von der KarstadtQuelle AG eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde am 25. Oktober 2005 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte bereits mit Urteil vom 4. März 2005 die Berechtigung der Jewish Claims Conference an dem Grundstück Leipziger Straße 126 bis 130 festgestellt, die Revision war nicht zugelassen worden.

Italienische Militärinternierte (IMI): eine Anfang 2005 von zwei ehemaligen italienischen Militärinternierten eingelegte Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ist bisher noch nicht entschieden. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin, in einem Verfahren gegen die Bundesregierung und die Bundesstiftung die Berufung nicht zuzulassen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat im Hinblick auf die o. g. Beschwerde für weitere 4 129 anhängige Klagen das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Zwei Kläger haben gegenüber der Stiftung EVZ die Rücknahme ihrer Klagen angekündigt. In Italien haben 22 IMI bzw. deren Hinterbliebene vor verschiedenen Landgerichten Klage erhoben, wobei sich eine Klage auch gegen ein Gründungsunternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft richtet. Die Bundesrepublik Deutschland macht in diesen Verfahren die Verletzung der Staatenimmunität geltend.

Stiftung EVZ: die Klage einer russischen Zwangsarbeiterin gegen die Bundesstiftung beim Verwaltungsgericht Berlin wegen Ablehnung einer Leistung nach dem Stiftungsgesetz durch die russische Partnerorganisation ist noch anhängig, obwohl die zuständige Beschwerdestelle inzwischen zu einer für die Klägerin positiven Entscheidung gelangt ist. Die Klägerin wurde inzwischen vom Gericht aufgefordert, die Klage innerhalb von zwei Monaten zu betreiben, widrigenfalls die Klage als zurückgenommen gilt.

Mit Urteil vom 31. März 2006 hat das Landgericht Frankfurt a. M. eine Klage gegen die Jewish Claims Conference als Partnerorganisation der Stiftung EVZ unter Verneinung eines klagbaren Anspruchs der Kläger auf die Stiftungsleistungen abgewiesen. Die 27 Kläger hatten eine Leistung nach dem Stiftungsgesetz mit der Begründung begehrt, das Amsterdamer Lager sei ein geschlossenes Ghetto und der Leistungstatbestand des EVZ-Stiftungsgesetzes damit erfüllt gewesen.

Elly Gross u. a. gegen Stiftungsinitiative u. a.**Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 20. Juni 2002 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereicht.

Gegenstand des Verfahrens

Die Klägeranwälte, darunter Kuratoriumsmitglied Prof. Neuborne, machen geltend, dass die Stiftungsinitiative (SI) ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht vollständig genügt habe und über die von ihr bereitgestellten 5,1 Mrd. DM hinaus noch zusätzliche Zinsen auf den von ihr an die Stiftung gezahlten Kapitalbeitrag zu zahlen habe.

Das Bundesministerium der Finanzen nahm auf Ersuchen des Stiftungsvorstands rechtsaufsichtlich zu der Frage Stellung, ob die Stiftung weitergehende Ansprüche gegen die Stifter der deutschen Wirtschaft auf Einzahlungen zum Stiftungskapital geltend machen könne und müsse. In Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt wurde bestätigt, dass solche Ansprüche nicht bestehen. Vielmehr habe die deutsche Wirtschaft ihre Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Erklärung durch Überweisung von 5,1 Mrd. DM bereits vor Fälligkeit erfüllt.

Stand des Verfahrens

Die Klage wurde in der ersten Instanz mit Urteil vom 8. Juni 2004 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat Prof. Neuborne für die Klägerin Berufung beim Berufungsgericht des 3rd Circuit eingelegt. Der Schriftsatztausch zwischen den Parteien in der Berufungsinstanz ist abgeschlossen. Die mündliche Verhandlung fand am 19. Juni 2005 statt. Nach der Neubesetzung des Richterremiums im März 2006 (Berufung von Richter Alito zum Obersten Gerichtshof, Tod von Richter Rosenn) ist die Wiederholung der mündlichen Verhandlung für den 26. April 2006 anberaumt.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Bundesregierung hatte in der ersten Instanz ihre Rechtsauffassung durch ein Schreiben des deutschen Botschafters in Washington vom 16. Februar 2004 an Richter Bassler dargelegt. In der Berufungsinstanz hat die Bundesregierung am 12. November 2004 mit einem Amicus Curiae-Schriftsatz zur Klage Stellung genommen und für eine Zurückweisung der Berufung plädiert.

Die US-Regierung ist der Auffassung, dass sie nicht verpflichtet sei, eine Interessenerklärung abzugeben. Sie hat in dieser Frage festgestellt, dass sie über keine unabhängigen Informationen bezüglich der Erfüllung der Einzahlungspflicht verfüge und sie nicht in der Lage sei zu sagen, ob die Stiftungsinitiative über die überwiesenen 5,1 Mrd. DM hinaus weitere Zahlungen leisten müsse.

Anlage 2

Barbara Schwartz-Lee u. a. gegen Deutsche Bank AG und Dresdner Bank AG**Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 2. Juli 2003 beim Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, eingereicht.

Gegenstand des Verfahrens

Klägeranwalt Hausfeld macht geltend, dass die Stiftungsinitiative (SI) ihrer Einzahlungsverpflichtung nicht vollständig genügt habe und über die von ihr bereitgestellten 5,1 Mrd. DM hinaus noch zusätzliche Zinsen auf den von ihr an die Stiftung gezahlten Kapitalbeitrag zu zahlen habe.

Bundesregierung und SI sind sich einig darüber, dass die Wirtschaft über den eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd. DM hinaus keine weiteren Beträge schuldet (s.o. Anlage 1).

Stand des Verfahrens

Die Klage wurde erstinstanzlich mit Urteil vom 8. Juni 2004 abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat Klägeranwalt Hausfeld beim Berufungsgericht des 3rd Circuit Berufung eingelegt. Hinsichtlich des weiteren Verfahrensstandes siehe oben Anlage 1.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Bezüglich der Rechtsauffassungen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird auf den Fall Gross (Anlage 1) verwiesen.

Simon Rozenkier gegen Schering AG und Bayer AG**Angerufenes Gericht**

Die Klage wurde am 25. März 2003 beim Bezirksgericht des Eastern District of New York eingereicht und später an das Bezirksgericht New Jersey, Richter Bassler, abgegeben.

Gegenstand des Verfahrens

Der Kläger ist ein Opfer medizinischer Versuche im KZ Auschwitz. Die Klage ist auf Auskunft über die ihm seinerzeit verabreichten Substanzen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichtet. Die im EVZ-Stiftungsgesetz ursprünglich vorgesehene Höchstsumme von DM 15.000,- für Opfer medizinischer Versuche erscheint ihm nicht ausreichend. Kläger wurde vom Kuratorium endgültig festgesetzter Betrag in Höhe von DM 8300 zugesprochen.

Stand des Verfahrens

Der Klageabweisungsantrag der Beklagten wurde am 12. März 2004 eingereicht. Bis Juni 2004 wurden auf Anordnung des Richters weitere Schriftsätze zwischen den Parteien ausgetauscht. Am 8. September 2004 fand die mündliche Verhandlung statt. Mit Urteil vom 10. September 2004 gab das Gericht den Anträgen der Beklagten auf Klageabweisung statt. Noch im September 2004 hat der Kläger Berufung beim Berufungsgericht des 3rd Circuit eingelegt. Die mündliche Verhandlung fand am 26. September 2005 statt, es liegt jedoch noch keine Entscheidung vor.

Beteiligung der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat am 15. März 2004 eine Interessenerklärung eingereicht.

